

# **Gemeinde Ferrera**

## **Steuergesetz**

**Dezember 2007**  
(teilrevidiert Juni 2014)

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ferrera erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Ferrera erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies kann die Gemeinde Ferrera folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres  
Recht

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

**Steuerfuss** <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

**Steuersatz** Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

**Steuersatz** Die Liegenschaftensteuer beträgt 2 Promille.

### 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Art. 6

**Gegenstand und Bemessung** <sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

**Art. 7**

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, **Steuersubjekt**  
wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Ferrera Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

**Art. 8**

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit: **Subjektive Steuerbefreiung**

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen: **Steuerberechnung**

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

<sup>2</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent ;
- b) für die übrigen Begünstigten 25 Prozent.

**Art. 10**

**Bezug und Haftung**

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

**Art. 11**

**Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

**Art. 12**

**Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

**Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

**Steuerbefreiung**

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Katastrophenhunde.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 40.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 40.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

**Steuerberechnung**

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

**III. Formelles Recht**

1. BEHÖRDEN

**Art. 15**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

**Gemeindevorstand**

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

**Gemeindesteuernamt**

## Steuergesetz der Gemeinde Ferrera

- <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.  
<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

### **Art. 17**

Weitere  
Behörden

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch das Kreissteueramt Schams veranlagt.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde Ferrera kann die Veranlagung weiterer Steuern dem Kreissteueramt Schams gegen Entschädigung delegieren.

## 2. BEZUG

### **Art. 18**

Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.  
<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.  
<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.  
<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.  
<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 19**

Zahlungsfrist

- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

**Art. 20**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand. **Steuererlass**

3. **ENTSCHÄDIGUNG**

**Art. 21**

Die Gemeinde Ferrera wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

**IV. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 14. Dezember 2007 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. **Inkrafttreten**

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern findet erst ab 1. Januar 2009 Anwendung.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Steuergesetz der Gemeinde Ferrera

Für die Gemeinde Ferrera:

Der Präsident Ausserferrera:	Die Aktuarin:
Guido Sulser	Tamara Michael
Der Präsident Innerferrera:	Die Aktuarin:
Fritz Bräsecke	Tamara Michael

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 22. Januar 2008 Nr. 62:

Namens der Regierung	
Der Präsident	Der Kanzleidirektor
Stefan Engler	Dr. Claudio Riesen

Teilrevision Art. 1 lit. 3  
Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2014

Für die Gemeinde Ferrera

Der Präsident	Die Kanzlistin
---------------	----------------

 



Von der Regierung genehmigt: 11.11.2014, RB 1036

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
----------------	----------------------

 

